

Es ist ein eben so erfreuliches Zeichen des Friedens, als ein ehrenvolles Zeugniß für den Geist der verwaltenden resp. Behörden, daß, seitdem der Kriegsdämon der französischen Zwingherrschaft gebändigt ist, und die Krieger siegreich heimgeliehet sind aus dem Kampfe für König und Vaterland, in den meisten deutschen Ländern die Sorge für Kunst und Wissenschaft sogleich in ihrer vollsten Thätigkeit hervortrat, wirkend und schaffend mit Liebe und Umsicht. Und Preussens Fürst und sein Volk, wie sie die ersten gewesen waren auf dem Kampfplatze, als es die Rettung und Vertheidigung des Vaterlandes und seiner heiligsten Rechte galt, waren sie auch die ersten in gewissenhafter Benutzung des errungenen Friedens, und der durch ihn gebotenen Gelegenheit, Vernachlässigtes oder Zerstörtes wieder zu erwerben, oder neu aufzubauen. Da erblüheten verjüngt die schon bestehenden Unterrichtsanstalten, und neue wurden gegründet in allen Provinzen des Reiches, wo das Bedürfniß derselben fühlbar und laut ward. Nirgends war aber dasselbe größer und dringender, als in denjenigen Theilen unseres Vaterlandes, welche die Prüfung französischer Oberherrlichkeit bestanden und das traurige Loos erfahren hatten, dem französischen Reiche einverleibt zu werden, wo es in den Absichten und Plänen des Gewalthabers zu liegen schien, die Erziehung des Volkes mehr zu hemmen, als zu fördern, damit es immer williger werde, maschinenmäßig, wie Steine auf dem Schachbrette, den ungeheueren Entwürfen des Eroberers zu dienen. Wie sehr namentlich das linke Rheinufer in dieser Beziehung litt, wie es sein Schulwesen mit jedem Jahre der fremden Herrschaft mehr und mehr in Verfall gerathen sah, darf als bekannt vorausgesetzt werden: was aber seit der Rückkehr unter deutsche Herrschaft und zu deutscher Sprache und Wissenschaft für Verbesserung des Schul- und Unterrichtswesens bei uns gethan worden ist, liegt am Tage, und füllt würdig ein Blatt in der Geschichte der segensreichen Regierung Friedrich Wilhelm's III.

Auch in unserer Stadt hatte die französische Verwaltung alles öffentliche höhere Schulwesen so gänzlich unbeachtet gelassen, daß zur Zeit der Befreiung, und auch noch einige Jahre später, aller Unterricht der Kinder des höhern Bürgerstandes, wenn er etwas weiter gehen sollte, als es in den Elementarschulen möglich war und rätzlich ist, einzig und allein Privatlehrern überlassen werden mußte. Wie viel die Stadt, als solche, dadurch entbehrte, wie große Opfer dieses von Seiten der resp. Eltern nöthig machte, und wie vielen und gerechten Besorgnissen für das heranwachsende künftige Geschlecht dabei Raum gegeben war, ist wohl einem Jeden klar, der über die Nothwendigkeit des öffentlichen Unterrichts und der Einheit in demselben einigermaßen nachgedacht hat. Gern ergriffen daher die hiesigen resp. Behörden, und namentlich und vorzüglich der verehrliche Kirchenvorstand der evangelischen Gemeinde hiesiger Stadt, im J. 1817 die Gelegenheit der Erledigung des Legates, welches der Gemeininn eines hiesigen Bürgers, weil. Hrn. Adam Wilhelm Scheuten, zur Errichtung einer öffentlichen Lehranstalt hinterlassen und bestimmt hatte, um damit die Prærogative einer höhern Stadtschule zu verbinden; besonders da eine solche Verbindung in den Wünschen des edlen Testators gelegen hatte, und die Gestattung derselben in dem Testamente desselben deutlich ausgesprochen war.

So trat, nach Ankauf und Einrichtung eines für die Schule und die Amtswohnung des Dirigenten hinreichenden Locals, die neue Anstalt am 1sten Oktober 1819 ins Leben. Klein und still war ihr Anfang, da sie aller Unterstützung von Seiten des Staates und der Stadt gänzlich entbehrte *), und demnach einzig und allein auf die Zinsen des Scheuten'schen Legates, und auf den Ertrag des Schulgeldes angewiesen war. Weil sie aber auf das allgemeine und dringende Bedürfnis des mittlern und höhern Bürgerstandes einer nicht unbedeutenden Stadt gegründet war, mußte sie sich bald durch sich selbst befestigen, durch die immer steigende Frequenz ihrer Schüler, und durfte sonach um so mehr einer endlichen öffentlichen Anerkennung von Seiten der höhern Behörden, und dem Eintritte in die Reihe der öffentlichen Staatsanstalten entgegen sehen, als die Bemühungen der bis dahin an derselben arbeitenden Lehrer nicht ohne gesegneten Erfolg geblieben waren, und die wachsende Theilnahme von Seiten der Bürgerschaft dieses bestätigte. Und so erfolgte denn auch wirklich im Monat May v. J., die öffentliche Anerkennung

*) Fünfzig Thaler elev., Zuschuß zur Besoldung des Rectors kommen aus der evangelischen Kirchencasse, als Ueberrest des sonstigen Besoldungsfonds für diese Stelle.

der Schule von Seiten des wohlweisen Communalrathes hiesiger Stadt, welcher zugleich einen jährlichen Zuschuß von 200 Thln., zur Erweiterung der Lehrmittel, aus der Stadtkasse bewilligte, was auch von Einer Hochlöbl. Königl. Regierung zu Düsseldorf, laut Rescriptes vom 4ten Juny v. J. genehmigt wurde. Dadurch erst wurde es der Anstalt möglich, sich etwas selbstständiger zu constituiren, ihren Unterrichtsplan zu erweitern und zu vervollständigen, und so der schönen Reihe erblühender öffentlicher Schulen des Vaterlandes sich nicht unwürdig anzuschließen.

Billig dürfte aber nun auch eine öffentliche Darlegung des Zweckes der neuen Anstalt, und der Mittel, durch welche man selbigen zu erreichen gedenke, erwartet werden: und der Vorstand der Schule ergreift daher gern die Gelegenheit, welche diese Einladungsschrift zur bevorstehenden öffentlichen Prüfung ihm darbot, um dem resp. Publikum einen Auszug aus dem Organisations-Statut, welches jetzt höhern Orts zur Bestätigung vorliegt, mitzutheilen, damit die dabei betheiligten Eltern daraus ersehen, was sie von der durch ihre Theilnahme und Unterstützung bestehenden Lehr- und Bildungs-Anstalt für ihre Söhne erwarten und fordern können und dürfen.

I. Zweck der Anstalt.

Dieser ist zunächst der einer „höheren Bürgerschule“ in ihrer weitesten Ausdehnung. Sie beabsichtigt als solche: eine allgemeine, sittliche und wissenschaftliche Ausbildung ihrer Schüler, und zwar beides bis zu dem Grade der Selbstständigkeit, welcher zum unmittelbaren Eintritt in diejenigen Richtungen des bürgerlichen Lebens erforderlich ist, die nicht nothwendig eine akademische Bildung voraussetzen *). Folgt man diesem allgemeinen Zwecke, so wird es auch leicht werden, bei Organisation einer höhern Bürgerschule für hiesige Stadt noch besondere Rücksicht darauf zu nehmen, dem Bedürfnisse einer eigentlichen Gelehrten-Schule,

*) Die Bildung zum christlichen Staatsbürger fällt mit der Bildung zur Humanität, zur Menschheit, d. i. zu dem, was des Menschen innerstes und wahrstes Wesen ausmacht, in Eins zusammen, da wir im christlichen Staatsleben die nächste Annäherung an ein rein menschliches, geselliges Zusammenleben nach dem Gesetze Gottes erkennen müssen; und was zu einer allgemeinen, menschlichen und bürgerlichen Bildung nöthig ist, darf auch dem künftigen Gelehrten nicht fehlen, wenn er nicht seine Gelehrsamkeit mit seiner Menschheit, sein Wissen nicht mit seinem Seyn erkaufen will.

sofern dasselbe hier fühlbar ist, möglichst wirksam entgegen zu kommen; denn die hiesige höhere Bürgerschule würde vorzugsweise dahin zu streben haben, daß sie den Anforderungen, welche an ein Progymnasium zu machen sind, unter solchen Modificationen entspräche, die zum Wesen einer höheren Schule in einer Handels- und Fabrikstadt gehören. Diese beruhen aber vorzüglich: a) in dem Uebergewichte der Realien, Wissenschaften, neuen Sprachen und Fertigkeiten, vor den alten Sprachen und den damit in nächster Verbindung stehenden Unterrichtsgegenständen; b) in der steten Beziehung eines jeden Lehrgegenstandes auf das wirkliche Leben *). Behält nun unsere höhere Schule den oben angegebenen Gesichtspunkt stets im Auge, so wird sie allen hierauf bezüglichen Bedürfnissen hiesiger Stadt abhelfen, indem sie, auf der einen Seite, denjenigen Eltern, welche ihre Söhne für die akademischen Studien bestimmt haben, Gelegenheit bietet, dieselben hier so gründlich und vollständig unterrichtet zu sehen, daß sie, nach Vollendung eines vollständigen Cursus in der Anstalt, zum Eintritt in eine der höheren Classen eines eigentlichen Gymnasii fähig sind; auf der andern Seite aber, setzt sie die zahlreiche Classe der Kaufleute und bemittelten Bürger (Rentiers, Fabrikanten, Handwerker in den Stand, ihre Söhne für irgend eine eigentlich bürgerliche Lebensbestimmung vorbereitet zu sehen, sey es nun Handel, Landwirtschaft, Kunst und dergl.

II. L e h r g e g e n s t ä n d e.

Da alle, auch äußere Thätigkeit des Menschen zu nichts anderm dienen, und auch jedes Einzelnen Beruf näher oder entfernter dazu beitragen soll, dem göttlichen Leben immer mehr Raum zu verschaffen, das Sinnliche immer mehr zu vergeistigen, eine wahrhafte Veredlung alles Thuns und Lebens herbeizuführen, mit einem Worte, dahin zu wirken, daß das Reich Gottes immer mehr aufgehe über die Welt **), so ist Religion, und Förderung wahrhaft religiösen Sinnes die Basis alles Uebrigen in einer höhern Bürgerschule, und dem Religionsunterrichte gebührt darum auch der erste Platz unter den Lehrgegenständen, weil in ihm der

*) Wie in der Gelehrtenschule die ideale und rein wissenschaftliche Bildung, so soll in der Bürgerschule die reale Richtung und der künstlerische Bildungstrieb gepflegt, und alles dasjenige gelernt werden, wodurch das äußere Leben eine höhere, veredelte und sittliche Gestalt gewinnen kann. Spilleke in f. Schulschriften. S. 78.

**) S. Spilleke a. a. D. S. 79.

höchste und letzte, allein unwandelbare Zweck aller menschlichen Bestrebungen darzulegen wird. Insofern er zur lebendigen Erkenntniß des Göttlichen sowohl, wie des Menschlichen, des Ewigen, wie des Vergänglichlichen, des Himmlischen, wie des Irdischen in ihren gegenseitigen, vielfachen Beziehungen und Verflechtungen mit dem Menschenleben und dessen Verhältnissen führen soll, schließt sich an den Religionsunterricht derjenige in den Naturwissenschaften, in der Länder- und Völkerkunde, und endlich in der Weltgeschichte eng an, und sie bilden vereint einen Haupttheil der Unterrichtsgegenstände einer höhern Bürgerschule. — Ein anderer Hauptgegenstand in dem Unterrichtsplane einer solchen Schule ist der Sprachunterricht, und in ihm steht der in der Muttersprache oben an. Von den alten Sprachen wird das Lateinische und das Griechische getrieben, mit stetem Hinblick auf die Anforderungen, welche an einen künftigen Secundaner eines vollständigen Gymnasii gemacht werden können, doch so, daß (wenigstens im Lateinischen) auch für den Nichtstudierenden das Erlernte, am Schlusse eines vollständigen Cursus ein selbstständiges, und als solches nutzbares Ganze ausmache, und mit beitrage, zur Humanität zu führen, und den Sinn für das Schöne und Erhabene zu wecken und zu nähren. — Eng an das heutige Leben und seine Anforderungen knüpft sich der Unterricht in den sogenannten neueren Sprachen. Er kann daher in dem vollständigen Unterrichtsplane einer höhern Bürgerschule nicht fehlen. Die französische Sprache verdient dabei die erste Berücksichtigung, was durch die Localverhältnisse hiesiger Stadt dringend gefordert wird. Von den übrigen neuen Sprachen wird das Englische und Italienische gelehrt werden. — Ein dritter Haupttheil des Unterrichts in der höhern Stadtschule ist die Größenlehre, oder Mathematik, als Förderungs- mittel des folgerechten Denkens, Schließens und Combinirens, als Inbegriff der Regeln, die Kräfte der Natur der Menschenkraft zu unterwerfen, und nach ihren Bestimmungen zu verwenden zur Erweiterung und Verschönerung des gewerbthätigen Lebens. — Der letzte, aber darum nicht minder wichtige Gegenstand des Unterrichtes in einer höhern Bürgerschule ist endlich: die Bildung des Sinnes für die Form, oder die Kunstfertigkeiten, namentlich Schönschreiben, Zeichnen und Gesang.

Diese Gegenstände wurden auf folgende Weise in dem Lectionsplane nach Classen und Lehrstunden vertheilt:

die vertheilt nach den Classen, und die Lehrstunden nach dem Tage

Classe	I.	II.	III.	IV.
A. Ordentliche Lehrstunden :				
Lateinisch	6	6	5	4
Deutsch	3	3	3	6
Französisch	5	5	5	6
Religion	2	2	2	—
Geographie und Geschichte	4	4	5	4
Mathematik	6	6	6	6
Naturgeschichte	—	—	2	2
Naturlehre	2	2	—	—
Schreiben	2	2	2	2
Zeichnen	2	2	2	2
Summa der ordentlichen Lehrstunden :	32	32	32	32
B. Außerordentliche Lehrstunden :				
Griechisch	} 4	4 }	parallel	—
Englisch und Italienisch				
Gesang	2	2	2	2
Summa aller Lehrstunden :	38	38	34	34

Jeder Classe ist die Gränze der darin behandelten Unterrichtsgegenstände genau bestimmt und der Lehrkursus einer jeden auf ein Jahr berechnet. Der gesammte Cursus würde demnach, da die Anstalt in vier Hauptclassen zerfällt, in der Zeit von vier Jahren vollendet seyn.

Die vierte oder unterste Classe der höheren Stadtschule muß den Uebergang von der Elementarschule bilden, und daher da anfangen, wo jene, ihrem Wesen und ihrer Bestimmung nach aufhören soll *). Daher ist es nothwendig, daß beide in das richtige Verhältniß zu einander gesetzt werden, da im gesammten städtischen

*) Denn es ist einer höhern Bürgerschule eben so unwürdig, es noch mit den allerersten Anfängen des Lese-, Schreib- und Rechnen-Unterrichtes zu thun zu haben, als es zwecklos und unpassend für eine Elementarschule ist, Geometrie, oder fremde Sprachen und dergl. mit Hintenansehung des Wesentlichen zu treiben.

Schulwesen ohne Einheit nichts Großes und Ganzes zu erreichen ist. Jeder Schüler aber, welcher aus der Elementarschule in die letzte Classe der höheren Stadtschule übertreten will, muß dort wenigstens so weit gebracht seyn, daß er seine Muttersprache ohne Stocken liest und das Gelesene versteht, ziemlich fehlerfrei Dictirtes nachschreibt, daß er bekannt ist mit den Grundlehren des Christenthums, im Rechnen die vier Spezies kennt, und besonders im Kopfrechnen *) einige Gewandtheit und Festigkeit hat; daß er an Schulordnung und Beseglichkeit gewöhnt, und seine Denkkraft und Aufmerksamkeit gehörig und seinem Alter entsprechend geweckt, geübt und geschärft ist. — Der Hauptlehrgegenstand in der vierten Classe der höhern Stadtschule ist deutsche Sprache. Der Unterricht darin zerfällt wiederum in Leseübungen, Sprechübungen und Schreibübungen. An die Stelle des bloß mechanischen Lesens muß jetzt immer mehr einlogischrichtiges und ästhetisches treten, ein solches, in welchem der Verstand und das Gefühl des Knaben ihre Wirksamkeit und Thätigkeit beweisen. Mit diesen Leseübungen stehen die Sprechübungen in der engsten Verbindung, indem der Lehrer die Schüler veranlaßt, das Gelesene, (oder auch vom Lehrer Erzähltes) frei wieder zu erzählen. In einer Stadt, wo die Vermengung der platten Mundart mit dem reinen Deutschen so sehr leicht und gewöhnlich ist, wie in der unsrigen, wird dieser Unterricht, als nothwendiges Gegengewicht gegen fehlerhafte Gewohnheiten im mündlichen Ausdrücke, höchst wichtig. Die Schreibübungen beschränken sich in dieser Classe noch auf Schreiben nach Dictaten, und auf das schriftliche Wiedergeben desjenigen, was in der Classe vom Lehrer erzählt und von den Schülern mündlich wiederholt worden ist. Die nöthigsten grammatischen Bemerkungen werden dabei gelegentlich, und möglichst einfach gegeben. — Der Unterricht in der Mathematik hat den doppelten Zweck, theils den Zöglingen als eins der wirksamsten Bildungs- und Erweckungsmittel der Denkkraft zu dienen, theils ihnen eine praktische Fertigkeit für die Bedürfnisse des praktischen Lebens zu geben. In dieser Classe wird das Kopfrechnen vorzugsweise getrieben. Die Uebungen sind: kurze Wiederholung des Elementarcursus, Bruchrechnung mit Anwendung auf das praktische Leben; deshalb werden den Schülern hier schon die Münz-, Maaß- und Gewichts-Tabelle des Vaterlandes eingeprägt, und die Rechnungsarten mit benannten Zahlen am meisten geübt. Außerdem wird, als Vorbereitung zur Geometrie, wöchentlich

*) Das Zifferrechnen wird, fast immer, zu früh angefangen, ehe das Kind richtig und geläufig zählen kann.

1 Stunde, geometrische Anschauung, sowohl an Ebenen, als an Körpern geübt. — Für die französische Sprache und den Unterricht in derselben verlangen die Localverhältnisse unsrer Stadt eine vorzügliche Berücksichtigung. In der untersten Classe werden, neben den Leseübungen, die grammatischen Formen mündlich und schriftlich geübt, bis zu dem Abschnitte von den unregelmäßigen Zeitwörtern, von denen nur die wichtigsten und am häufigsten vorkommenden in diesem Cursus gehören. — Der Unterricht in der lateinischen Sprache *) beschränkt sich in dieser Classe durchaus nur auf die eigentliche Formenlehre, und stete Leseübung. — In dem geographisch-historischen Cursus dieser Classe ist die Geographie vorherrschend vor der Geschichte. Sie geht aus von der Heimath und ihren nächsten Umgebungen, und verbreitet sich über das engere (staatsbürgerliche) preussische, und das weitere (sprachthümliche) deutsche Vaterland. Eine kurze, allgemeine Uebersicht der gesammten Erdoberfläche schließt den Cursus. Der Geschichtsunterricht beschränkt sich in dieser Classe auf die biblische Geschichte, als Einleitung in die allgemeine Weltgeschichte. — Naturgeschichte wird in dieser Classe ohne streng-systematische Form durch lebendige Anschauung möglichst verschiedenartiger Gegenstände und Geschöpfe gelehrt, um zunächst Freude an der Natur und Aufmerksamkeit für sie zu erwecken, als Werk der höchsten Weisheit und Liebe, als Spiegel der Ordnung, Gesetzmäßigkeit und Einheit, als Lehrerin des gewerkthätigen Lebens. Eine ganz kurze systematische Uebersicht der sogenannten Reiche der Natur schließt den Cursus. — Schreiben: nach Heinrighs Vorschriften. Zeichnen: nach Körpern und passenden Vorlegeblättern.

In der dritten Classe begränzt sich der Unterricht nach folgenden Bestimmungen: Im Lateinischen: Anwendung der Formenlehre im Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische. Erklärung der Formen, und Verbindung derselben mit den leichtern und allgemeinen Regeln der Syntaxis. Uebersetzung leichter Stücke aus dem Lateinischen ins Deutsche, nebst Anleitung zum Construiren. — Französische Sprache: Fortsetzung der grammatischen Uebungen, verbunden mit häufigen Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Französische, mündlicher Phrasenbildung, Sprechübungen, und Uebersetzung leichter Stücke aus dem Französischen ins Deutsche. In dieser Classe muß die Formenlehre völlig beendigt werden. — Beim Unterricht in der deutschen Sprache wird hier die Hauptaufmerksamkeit dem

*) Der Unterricht in dieser Sprache wird durch die Scheuten'sche Stiftung für die Anstalt bedingt.

schriftlichen Ausdruck gewidmet; die Leseübungen gehen in Declamationsversuche über. Die Grammatik wird hier schon mehr hervorgehoben, doch noch nicht separat vorgetragen. — Mathematik: a) Arithmetik: Anleitung zur Regel de tri mit Brüchen, begleitet von einer wissenschaftlichen Erklärung der gewöhnlichen Operationen der Arithmetik, jedoch mit steter Berücksichtigung des praktischen Lebens; Lehre von den Decimalbrüchen, Potenzen und Wurzeln. b) Geometrie: Planimetrie, bis zur Lehre von der Aehnlichkeit der Figuren. — Geschichte und Geographie: die Geschichte vorherrschend, und zwar deutsche Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der preussischen. Zuletzt eine Geschichte unsrer Stadt und ihrer Industrie, in kurzen Umrissen. Geographie: Uebersicht der 5 Welttheile. Zum Schluß des Cursus, die Hauptsätze der mathematischen Geographie. — Naturgeschichte: Eine systematische Uebersicht der Reiche der Natur, mit besonderer praktischen Tendenz und lebendiger Anschauung, so viel dieselbe möglich ist *).

Die beiden obern Classen bilden vereinigt die höhere Bildungsstufe der Anstalt, und erscheinen daher auch oft combinirt. Getrennt bleiben sie: 1) im Latein. Hierin soll die zweite Classe die eigentliche Syntaxis einüben und beendigen, und die Anfangsgründe der Prosodie kennen lernen. Häufige Uebersetzungen aus leichten prosaischen Schriftstellern (Eutrop, Nepos u. A.) nebst Rückübersetzungen. In der ersten Classe wird der Unterricht in dieser Sprache bis zur festern Begründung der Syntaxis, und der Berücksichtigung der Feinheit des Styls (Syntaxis ornata) und des Ausdruckes fortgeführt. Lesung auserlesener Stücke des Cicero, des Callustius, der Verwandlungen des Ovidius, mit prosodischen Uebungen. 2) Im Griechischen. Der Cursus beginnt in Cl. II. mit den ersten Elementen der Sprache, und geht in der Formenlehre bis zu den unregelmäßigen Zeitwörtern, mit steten Uebersetzungsversuchen aus dem Deutschen ins Griechische, und aus dem Griechischen ins Deutsche. Die erste Classe ergänzt die Formenlehre, besonders durch Berücksichtigung der Dialecte. Syntaxis, mit Schreibübungen. Lesung eines leichten Prosaikers, und ausgewählter Stücke aus Homer. 3) Im Französischen: Der Cursus der zweiten Cl. besteht in der Fortsetzung der grammatischen Uebungen, in häufigen Stylübungen, und Lesung leichter franz.

*) Bei dem großen Umfange der Aufgabe für diesen Cursus bleibt es dem Ermessen des Lehrers überlassen, das Nöthige aus der Mineralogie für einen Theil des 2jährigen Cursus der combinirten ersten und zweiten Classe aufzusparen.

Schriftsteller, nebst steten Sprechübungen; die erste Cl. macht eigene Aufsätze in französischer Sprache, besonders Briefe. Der ganze Unterricht wird in französischer Sprache ertheilt und die Schüler werden streng angehalten in der Lehrstunde nur Französisch zu sprechen. Von den französischen Classikern werden besonders die dramatischen Dichter gelesen, jedoch abwechselnd mit Prosaiskern. — 4) In der Mathematik. Der Cursus in derselben geht in der 1sten Classe bis zur Trigonometrie, eine Gränze, welche demselben durch die Scheuten'sche Stiftung vorgeschrieben ist. — Im Italiänischen und Englischen bleiben die beiden Classen nur so lange combinirt, bis die wachsende Frequenz der Schüler eine Trennung nöthig macht. Die beiden Sprachen werden übrigens so neben einander erlernt, daß im ersten Jahre das Italiänische, im zweiten das Englische die überwiegende Berücksichtigung erfährt.

Vollständig combinirt erscheinen beide Classen in folgenden Lehrgegenständen: 1) in der Geschichte. In einem jährigen Cursus wird hier die allgemeine Weltgeschichte vorgetragen, und zwar im 1sten Jahre die alte und mittlere, im 2ten die neuere und neueste Geschichte, weil es dem künftigen Bürger mehr frommt, die neuere Zeit, deren Resultat die seinige ist, klar erkannt zu haben, als das Leben des untergegangenen Alterthums in seinen Tiefen überschauen zu können. Der Culturgeschichte wird hiebei vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet, und die Kenntniß der Geographie und der Karten stets in Anspruch genommen. — 2) Praktisches Rechnen, besonders kaufmännische Rechnungsarten. — 3) Naturlehre. Der Unterricht darin fängt mit den allgemeinen und auffallenden Erscheinungen der Schwere an, und geht davon zu der Mechanik über, so viel diese für den Zweck der Schule sich eignet. Lehre von der Luft, die auffallendsten Erscheinungen der Electricität, des Magnetismus und Galvanismus. Der Cursus ist 2jährig. Die Vollständigkeit desselben wird freilich erst durch den so sehr wünschenswerthen Besitz des nöthigen physikalischen Apparates bedingt.

Der Religionsunterricht in der höheren Stadtschule hat besonders den Zweck der religiösen Erbauung und der Erweckung für das achtchristliche Leben im Auge. Er wird den Schülern der verschiedenen Confessionen getrennt ertheilt, und zwar von zwei Geistlichen der resp. Gemeinden.

In Hinsicht der Methode des Unterrichts möge es genügen zu bemerken: daß sich die höhere Stadtschule bemühen wird, dahin zu wirken, den praktischen Sinn zu erwecken, das Beobachtungs-, Urtheils-, und Empfindungsvermögen zu beleben und zu schärfen; dabei aber wird sie keine Gelegenheit versäumen, durch

Erwecken und Nähren des religiös-sittlichen Gefühles erziehend wirksam zu werden, und ihre Zöglinge auf ihre höhere Bestimmung als Christen aufmerksam zu machen.

III. S c h u l o r d n u n g.

1) Die Aufnahme neuer Schüler findet in der Regel nur zu Anfang des neuen Schuljahres, im Oktober jeden Jahres, Statt, wenn nicht die dabei theiligten Eltern oder deren Vertreter sich die Nachteile wollen gefallen lassen, welche aus einem verspäteten Eintritte entstehen müssen. Es kann dieselbe mit dem vollendeten neunten Jahre eines Schülers nachgesucht werden, wenn dessen Elementarbildung so weit gediehen ist, als die höhere Stadtschule es fordern muß. Jeder, welcher sich zum Eintritt in die Anstalt meldet, muß von seinem Vater, oder dessen Stellvertreter dem Rector zugeführt werden, und hat ein Zeugniß des Lehrers beizubringen, dessen Unterricht er bisher genossen hat, worin außer dem Stande seiner Kenntnisse auch das bisherige sittliche Verhalten des Schülers näher bezeichnet ist. — Für Auswärtige, welche die Aufnahme suchen, bedarf es noch überdies der Erledigung folgender Punkte: a) die Bezeichnung eines die Stelle der Eltern vertretenden, hier wohnhaften Mannes, der geeignet ist, die häusliche Aufsicht über den Schüler zu führen; b) die Angabe, wo Wohnung und Kost genommen werden sollen, wozu nur stille und rechtliche Familien als geeignet anerkannt werden können; c) kein auswärtiger Schüler der Anstalt darf seinen Aufseher, oder sein Wohn- und Kosthaus wechseln, ohne dem Rector davon Anzeige gemacht zu haben.

2) Versetzung aus einer niedern Classe in eine höhere findet nur am Schluß des Schuljahres Statt.

3) Den Abgang von der Schule betreffend, ist es sehr zu wünschen, daß kein Schüler zu einer andern Zeit, als am Ende eines Schuljahres und nach Beendigung eines vollständigen Cursus die Anstalt verlasse. Wer aber die Schule verlassen will, hat solches wenigstens vier Wochen vor dem Abgange selbst dem Rector anzuzeigen.

IV. S c h u l z e i t.

Die Schule fängt, im Sommer, früh um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr an, und dauert Vormittags 4 Stunden; Nachmittags fängt sie um 2 Uhr an, und dauert, mit Einschluß der außerordentlichen Lehrstunden 3 Stunden. Mittwochs

und Samstags sind die Nachmittage frei. — Der Unterricht eines jeden Tages fängt mit gemeinschaftlichem Gebete an, welches einer der Lehrer spricht.

Ferien sind : 1 Woche zu Weihnachten, mit Ausschluß der Feiertage ; 1 Woche zu Ostern, desgl. ; 1 Woche zu Pfingsten, mit Einschluß der Feiertage ; 4 Wochen Hauptferien, im Herbst. An den Jahrmarktstagen ist Nachmittags frei, so wie an den Jahrestagen der Schlachten bei Leipzig und Waterloo. — Festtage in der Schule sind : 1) des Königs Geburtstag. 2) das Stiftungsfest der Scheuten'schen Anstalt, den 18ten May.

Nicht zu den Ferien gerechnet werden die Spaziergänge der Schüler, unter Aufsicht der Lehrer, wofür jeden Monat ein Nachmittag bestimmt ist.

Am Schlusse des Schuljahres findet eine öffentliche Prüfung der Schüler Statt, wozu der Rector durch ein vorschriftmäßiges Programm einladet.

V. S c h u l g e l d *).

1) Bei der Aufnahme in der Anstalt wird zur Anschaffung des Mobilars an den Rendanten die Summe von 1 Thlr. 15 Sgr. Pr. C. entrichtet.

*) Das Curatorium der höheren Stadtschule setzte darüber, im September v. J., Folgendes fest, und brachte es zur Kenntniß des resp. Publikums :

„Die bedeutende Erweiterung des Lehrplanes, wodurch freilich eine Menge Privatstunden, namentlich im Schreiben und Zeichnen, für die Zöglinge der Anstalt erspart werden dürften, hat bei dem Mangel aller eigenen Fonds der Schule, auch eine Erhöhung des Schulgeldes zur nothwendigen Folge haben müssen: doch steht zu erwarten, daß bei immer zunehmender Frequenz der Schüler, und der Theilnahme unsrer wohlthätigen und wohlhabenden Mitbürger vielleicht bald eine Herabsetzung und Verminderung werde eintreten können. Bis dahin wird für den gesammten Unterricht in der Anstalt gezahlt: a) in der vierten oder untersten Classe: 21 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf. (28 Rthlr. clev.); b) in der dritten: 23 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf. (31 Rthlr. clev.); c) in der zweiten und ersten: 25 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. (33 Rthlr. clev.). Dieses wird pränumerando an den Rendanten der Anstalt bezahlt, und zwar nach den, beim Eintritt in die Anstalt von den resp. Eltern oder Vormündern festzusetzenden Terminen, entweder monatlich, oder vierteljährig, oder halbjährig. Diese Bestimmung der Zahlungstermine wird auch von den Eltern und Borgesezten der die Anstalt bereits besuchenden Schüler erwartet. Außerdem zahlt jeder Schüler, ohne Ausnahme, beim Eintritt in die Anstalt 3 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf. (4 Rthlr. clev.) zur Mobilarkasse, und bei Versetzung in eine höhere Classe $\frac{1}{2}$ Berl. Thaler für die Schulbibliothek an den Rector. Für Brand und Licht endlich hat jeder

2) Bei Versetzung in eine höhere Classe wird von jedem betreffenden Schüler ein Beitrag von 15 Sgr. für die Bibliothek an den Rector entrichtet.

3) Das eigentliche Schulgeld wird pränumerando, monatlich, vierteljährig oder halbjährig an den Rendanten der Schule entrichtet.

Für Heizung zahlt jeder Schüler jährlich 23 Sgr. Pr. C.

VI. S c h u l z u c h t.

Jede Schule, und vor allem eine Bürgerschule, soll zur Geselligkeit erziehen. Geselligkeit aber ist: eine lebendige, ins Leben übergehende Achtung gegen das Gesetz. Sie ist das Band aller Geselligkeit, so wie alles staatsbürgerlichen Lebens. Durch sie ist die Ordnung bedingt, ohne welche Alles wieder zur chaotischen Verwirrung zurücksinkt. Auf ihr beruht das Glück der Völker; denn sie stützt den Thron, das erhabene Symbol des höchsten Gesetzes im Staatsleben. Ihre Wichtigkeit müsse der künftige Staatsbürger schon früh erkennen, für sie müsse er schon früh herangebildet werden, durch eine eben so vernünftige als strenge Schulzucht (Disciplin), deren sittliche und religiöse Tendenz jedoch überall hervorleuchten muß; denn ruht die Disciplin auf diesem Grunde, so wird und muß sie auch mitwirken zur Erweckung und Befestigung thätiger Vaterlandsliebe, und treuer Anhänglichkeit an den Fürsten, die im Gehorsam gegen ihn und seine Gesetze sich ausspricht und bewährt. — Diese Ideen leiteten den Vorstand der höhern Stadtschule bei Ausarbeitung der Disciplinargesetze für dieselbe, welche in einem besondern Abdrucke dem betreffenden Publikum werden mitgetheilt werden.

VII. S c h u l v o r s t a n d.

Die durch Verfügung der Hochlöbl. Königl. Regierung bestimmte nächste vorgesetzte Behörde der höhern Stadtschule ist der Schulvorstand (Curatorium) der

Schüler, gleichfalls ohne Ausnahme, 23 Sgr. 1 Pf. (einen Rthlr. clev.) jährlich zu entrichten.

„Diejenigen Schüler, welche halbe Freistellen in der Anstalt haben, zahlen nur die Hälfte des oben bestimmten Schulgeldes; diejenigen aber, welche im Genuß ganzer Freistellen sind, bezahlen an Schulgeld nur für den Unterricht im Schreiben und Zeichnen, jährlich 2 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. (3 Rthlr. clev.) in monatlicher Pränumeration. Alle oben näher bezeichneten Nebenkosten tragen die Freischüler mit den übrigen Schülern, indem dabei kein Erlaß statthaft ist.“

selben. Es besteht aber derselbe: a) aus den beiden Predigern und einem Ältesten der Evangelischen Gemeinde, als Repräsentanten des Presbyterii derselben; b) einem Mitgliede des Stadtrathes; c) einem Rendanten, und d) dem Rector *). In diesem Vorstande führt der älteste Prediger der Evangelischen Gemeinde den Vorsitz. Der derzeitige Präsident desselben ist der Consistorialpräsident und Prediger Herr Heilmann.

Möge der Herr, dessen Segen allein vollenden kann, was der Mensch in seiner Kurzsichtigkeit beginnt, die Absichten des Vorstandes, und den guten Willen der resp. Lehrer segnen, daß die höhere Stadtschule erblühe zur Ehre Gottes, zum Segen des Vaterlandes, nach den Wünschen der höhern und höchsten vorgesetzten Behörden, und nach den Erwartungen aller guten Bürger dieser Stadt! Das walte Gott!

*) Durch Beschluß vom 18ten May c. hat dieses Curatorium, mit Vorwissen und Genehmigung Einer Hochlöbl. Königl. Regierung den derzeitigen Pfarrer der hiesigen katholischen Gemeinde, Hrn. Reinarz, und den derzeitigen Prediger der hiesigen Mennoniten-Gemeinde, Hrn. Molenaar eingeladen, „an den Berathungen desselben über die rein wissenschaftlichen und Disciplinar-Angelegenheiten der höhern Stadtschule Theil zu nehmen,“ was diese Herren auch angenommen haben.